

(A) **Oberbürgermeister Meil:** Meine Herren! Zu § 3 möchte ich mir eine Anfrage gestatten. Ich kann zunächst den Wert oder den Zweck dieses Paragraphen nicht ganz einsehen, weil er, wie ja in den Beratungen der jenseitigen Deputation zugegeben worden ist, keine vollständige Aufzählung der einzelnen Steuerarten geben will. Aber aufgefallen ist mir, daß in diesem Paragraphen 3 unter den indirekten Steuern die Lustbarkeitssteuern fehlen, die doch im § 64 des Gesetzes erwähnt werden. Jedenfalls glaube ich hier feststellen zu können, daß daraus, daß die Lustbarkeitssteuern im § 3 nicht aufgeführt worden sind, nicht etwa gefolgert werden muß, daß die Gemeinden keine Lustbarkeitssteuern mehr erheben dürfen. Das wollte ich hier nur zum Ausdruck bringen.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter begehrt.

Die Kammer genehmigt den vorhin gehörten Antrag der Deputation?

Einstimmig.

Ich bitte fortzufahren.

**Berichterstatter Kammerherr Zahrer v. Sahr (Ehrenberg):** Zu § 4 ist nichts zu sagen.

(B) Die Deputation beantragt:

„Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen: § 4 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.“

**Präsident:**

Wird dieser Antrag genehmigt?

Einstimmig.

**Berichterstatter Kammerherr Zahrer v. Sahr (Ehrenberg):** § 5 bringt keine sachliche Änderung. Den Wortlaut der bisherigen Bestimmungen findet das Hohe Haus auf S. 4 des Berichts im Eingange des letzten Absatzes. Da heißt es:

§ 33 (§ 27). Eine Befreiung von Gemeindegeldanlagen steht den Gebäuden und Grundstücken der Zivilliste zu.

Nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde gibt es keine Grundstücke der Zivilliste. (Die Zivilliste ist, wie in dem Bericht Nr. 436 über das Kirchensteuergesetz näher ausgeführt wird, nach § 22 der Verfassungsurkunde nur der bare Bezug des Königs aus der Staatskasse, wie er auf die Dauer der jedesmaligen Regierung mit den Ständen vereinbart und zur freien Verfügung des Königs in monatlichen Raten im

voraus zu zahlen ist. Die hier in Betracht kommenden Grundstücke und Gebäude sind entweder Staatsgut nach §§ 16 bis 19 der Verfassungsurkunde oder Königl. Hausfideikommiß nach § 20, letzteres namentlich dann, wenn sie, aus der Zivilliste beschafft, bei Lebzeiten des Königs im Privateigentume desselben sich befanden und nach § 21 letzter Absatz bei seinem Ableben dem Hausfideikommiß anheimfallen, oder endlich Privateigentum des Königs, das hinsichtlich der Abgaben von Grundbesitz wie bisher steuerpflichtig bleiben soll.)

Die Deputation beantragt:

„Die Kammer wolle in Abweichung von der Zweiten Kammer beschließen: dem Abs. (3) § 5 folgende Fassung zu geben: „Befreiung von Gemeindesteuern steht überdies den staatlichen Grundstücken und Gebäuden zu, die auf Grund von § 17 der Verfassungsurkunde dem Könige zur freien Benutzung überlassen sind, sowie den zum Königl. Hausfideikommiß gehörigen, aus der Zivilliste erworbenen Gebäuden und Grundstücken.“ und § 5 mit dieser Abänderung zu genehmigen.“

**Präsident:** Das Wort wird nicht begehrt.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag? (C)

Einstimmig.

**Berichterstatter Kammerherr Zahrer v. Sahr (Ehrenberg):** Zu § 6 ist nichts zu erinnern.

Die Deputation beantragt:

„Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen: § 6 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.“

**Präsident:**

Wird der Antrag genehmigt?

Einstimmig.

**Berichterstatter Kammerherr Zahrer v. Sahr (Ehrenberg):** Zu § 7 hat die Deputation den von der Zweiten Kammer beschlossenen Abs. 2:

„Die Erhebung von Abgaben auf Brennmaterialien und Nahrungsmittel, mit Ausnahme von Bier, ist unzulässig“

aus den von der Königl. Staatsregierung S. 41 am Ende und S. 42 oben im Bericht angeführten Gründen und davon ausgehend, daß es nur der Tendenz des Gesetzes entspricht, solche Steuerquellen nicht abzu-